

# § 2: Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre

## – Einheit 6 –

(Willenserklärung, Rechtsgeschäft und Vertrag;  
Abstraktions- und Trennungsprinzip)

# Willenserklärung, Rechtsgeschäft und Vertrag (1)

## ■ Ausgangspunkt Privatautonomie

Privatautonomie = Die Freiheit des Einzelnen zur Gestaltung seiner Rechtsverhältnisse nach seinem Willen!

- Ermöglicht dem Einzelnen sich selbst zu entfalten
  - Kaufe ich ein Haus? Verkaufe ich mein iPhone? Schließe ich einen Arbeitsvertrag beim FC Bayern München ab?
- Gestaltung der Rechtsverhältnisse über die Handlungsformen des Privatrechts

## ■ Rechtsgeschäfte sind rechtsverbindliche Handlungsformen des Privatrechts

- Ermöglichen dem Einzelnen die privatautonome Gestaltung seiner Rechtsverhältnisse
- Rechtsgeschäftslehre des BGB gibt der privatautonomen Gestaltung einen rechtlichen Rahmen (§§ 104-185 BGB)
- Rechtsgeschäften kommt insbesondere **rechtliche Verbindlichkeit** zu
  - Hierdurch werden Rechtsverhältnisse vorhersehbar und verbindlich
  - Austauschgeschäfte werden so erst ermöglicht (z.B. Kauf eines KFZ)

# Willenserklärung, Rechtsgeschäft und Vertrag (2)



INFOS ZU BILDPLUS



WETTER

9°C  
DÜSSELDORF

EPAPER



KONTAKT



ZEITUNGSABO



BILD SHOP



LOGIN



🏠 BILDplus NEWS POLITIK GELD UNTERHALTUNG SPORT BUNDESLIGA LIFESTYLE RATGEBER REISE AUTO DIGITAL SPIELE REGIO VIDEO 🔍

26.03.2019 - 10:58 UHR HOME > SPORT > FUSSBALL BUNDESLIGA > FC BAYERN MÜNCHEN

## Ribéry schockt Bayern

„Ich kann nicht versprechen, dass ich meinen Vertrag erfülle“



VON: **KAI TRAEMANN**  
**08.01.2009 - 23:18 Uhr**

**Franck Ribéry (25) versetzt den FC Bayern in Angst und Schrecken! Gestern feuerte der Franzosen-Fummler im Dubai-Trainingslager Sätze ab, die seinen Bossen gar nicht gefallen dürften und die Fans schocken.**



# Willenserklärung, Rechtsgeschäft und Vertrag (3)

- **Autonomie vs. schutzwürdiges Vertrauen**
  - Autonomer Gestaltungsfreiheit einer Person steht das durch die Gestaltung begründete Vertrauen anderer Personen gegenüber
  - Rechtsordnung hat beide Interessen in Ausgleich zu bringen
  - Dies geschieht u.a. über
    - Rechtsverbindlichkeit von rechtsgeschäftlichem Handeln
    - Rechtsschein- und Vertrauenshaftungstatbeständen
  
- **Grundbegriffe der Rechtsgeschäftslehre**
  - Rechtsgeschäft
    - = Ein aus mindestens einer Willenserklärung bestehender **Akt, der auf den Eintritt von Rechtsfolgen gerichtet ist und diese auch herbeiführt, weil sie gewollt sind.**
  - Willenserklärung
    - = Willensäußerung einer Person, die unmittelbar auf Eintritt einer Rechtsfolge auf dem Gebiet des Privatrechts gerichtet ist.
    - Beispiele: § 145 BGB (Vertragsschlussangebot), § 349 BGB (Rücktrittserklärung), § 1310 BGB (Eheschließung), § 2247 I BGB (Testament)

# Willenserklärung, Rechtsgeschäft und Vertrag (4)

- **Abgrenzung zum Realakt:** Realakt = rein tatsächliche Handlung (zB Vornahme der Handlung bei Auslobung, § 657 BGB; Finden einer Sache, § 971 BGB; Begehung einer schädigenden Handlung, § 823 I BGB)
  - **keine** Anwendung der Vorschr. über Willenserklärungen , d.h. Geschäftsfähigkeit etc. nicht erforderlich!
- **Abgrenzung zur geschäftsähnlichen Handlung:** gäH = Willensäußerung (insb. Mitteilung oder Aufforderung), an welche das Gesetz Rechtsfolgen unabhängig davon knüpft, ob sie vom Erklärenden gewollt sind, z.B. Mahnung (§ 286 BGB) oder Aufforderung zur Nacherfüllung § 439 I BGB
  - **analoge Anwendung der Vorschriften der Rechtsgeschäftslehre**
- **Abgrenzung zur Gefälligkeit:** Gefälligkeit ist die Vornahme einer Handlung ohne rechtliche Verbindlichkeit (kein Rechtsbindungswille gegeben). Z.B. Eltern-Fahrgemeinschaft zum Kinder-Fußballturnier
- **Besonderheit bei einseitigen Rechtsgeschäften:** hier bewirkt die Willenserklärung bereits den rechtlichen Erfolg und damit das Rechtsgeschäft.
  - Für rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse ist dies gem. § 311 I BGB die Ausnahme. Bsp.: § 657 BGB

# Willenserklärung, Rechtsgeschäft und Vertrag (5)

## – Vertrag

- Rechtsgeschäft, das aus *mindestens zwei übereinstimmenden* Willenserklärungen besteht („mehrseitiges Rechtsgeschäft“); gem. § 311 I Regelfall für rechtsgeschäftliche (dh auf Parteiwillen und nicht auf Gesetz gegründete) Schuldverhältnisse.

## ■ Einteilung der Rechtsgeschäfte

### – Einseitige Rechtsgeschäfte

- Verwirklichen den Willen nur einer Partei (z.B. Rücktritt vom Vertrag, Testament)
- Beispiel: „Ribéry erklärt, er werde seinen Vertrag nicht mehr erfüllen“

### – Zwei- und mehrseitige Rechtsgeschäfte

- Verwirklichen den Willen mehrerer Parteien, die an dem Rechtsgeschäft mitwirken.
- Hauptfall: Vertrag
- Beispielsfall: „Der FC Bayern München bietet F. Ribéry eine 2-jährige Vertragsverlängerung für ein Gehalt von X an. Ribéry willigt ein.“
- Weiteres mehrseitiges Rechtsgeschäft: Beschluss (z.B. in Personengesellschaft, Verein)

### – Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todes wegen

- Rechtsgeschäfte unter Lebenden → Wirkung unter Lebenden
- Rechtsgeschäfte von Todes wegen → Anordnung für den Todesfall, binden idR nicht hins. Verfügungen über das Vermögen unter Lebenden

# Willenserklärung, Rechtsgeschäft und Vertrag (6)

- Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte
  - Verpflichtungsgeschäft: Rechtsgeschäft, welches die **Verpflichtung zu einer Leistung**, d.h. einen Anspruch (s. § 194 I BGB) begründet.
    - Bsp.: Kaufvertrag (§ 433 BGB)
  - Verfügungsgeschäft: Rechtsgeschäft, durch das ein **Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben** wird.
    - Wenn es sich dabei um ein Sachenrecht handelt (zB Eigentum), spricht man auch von einem dinglichen Rechtsgeschäft. Bsp.: Übereignung (§ 929 BGB)
  - **Beispiel Rennradkauf:** A und B schließen einen Kaufvertrag über ein Rennrad zum Preis von € 1.500,-. Aus dem Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) wird A verpflichtet dem B das Eigentum an dem Rennrad zu verschaffen und dieses zu übergeben (§ 433 I 1 BGB) und B ist verpflichtet den Kaufpreis zu entrichten (§ 433 II BGB). Die Erfüllung des Kaufvertrages bedarf der Übereignung (§ 929 BGB, Verfügungsgeschäft) und Übergabe (Realakt) v. Rennrad bzw. Geld.
    - Der Abschluss des Kaufvertrags allein erfüllt somit die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag noch nicht.
    - Es bedarf zur Erfüllung des Kaufvertrages daher eines Verfügungsgeschäfts (jew. Hins. Rennrad und hins. Geld)

# Willenserklärung, Rechtsgeschäft und Vertrag (7)

- Verpflichtungsgeschäfte sind i.d.R. kausal, d.h. sie tragen ihren Rechtsgrund („causa“) in sich selbst
  - d.h. sie bedürfen zu ihrer Bestandskraft keiner weiteren Rechtfertigung als ihres wirksamen Abschlusses.
  - Bsp.: Ein Kaufvertrag (§ 433 BGB) ist wirksam, wenn er abgeschlossen ist. Er muss auch nicht deshalb aufgehoben und zurückabgewickelt werden, weil die Parteien nicht verpflichtet waren, ihn abzuschließen.
- Verfügungsgeschäfte sind i.d.R. abstrakt
  - d.h. sie sind zwar ebenfalls wirksam durch ihren Abschluss. Der durch sie herbeigeführte Rechtszustand (zB Eigentumserwerb) muss aber zurückabgewickelt werden, wenn es an einer Verpflichtung, diesen herbeizuführen (= Rechtsgrund, causa), fehlt.
  - Bsp.: Eine Übereignung (§ 929 BGB) ist ebenfalls wirksam, wenn sie abgeschlossen ist, d.h. die Parteien einig sind über den Eigentumsübergang (und die Sache übergeben wurde). Fehlt es aber an einer Verpflichtung zur Übereignung, besteht ein Anspruch auf Rückübereignung wegen einer ungerechtfertigten (=rechtsgrundlosen) Bereicherung (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB).

# Trennungs- und Abstraktionsprinzip (1)

- Wesentlicher Grundsatz des deutschen Bürgerlichen Rechts
- Trennungsprinzip
  - Die Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft (dass also zB der Kaufvertrag noch kein Eigentum überträgt) bezeichnet man als Trennungsprinzip
  - Trennungsprinzip = die Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft
  - Rechtsvergleichung (Trennungsprinzip vs. Traditionsprinzip und Konsensualprinzip)
    - **Traditionsprinzip** = Verpflichtungsgeschäft + Übergabe führen ohne eigenes Verfügungsgeschäft zur Bewirkung der Verfügung (Rechtsübertragung)
    - **Konsensualprinzip** = Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts bewirkt sogleich die Verfügung.

## Traditionsprinzip:

Art. 714 Abs. 1

Schweizerisches ZGB:

„Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des Überganges des Besitzes auf den Erwerber.“

## Reines Konsensualprinzip:

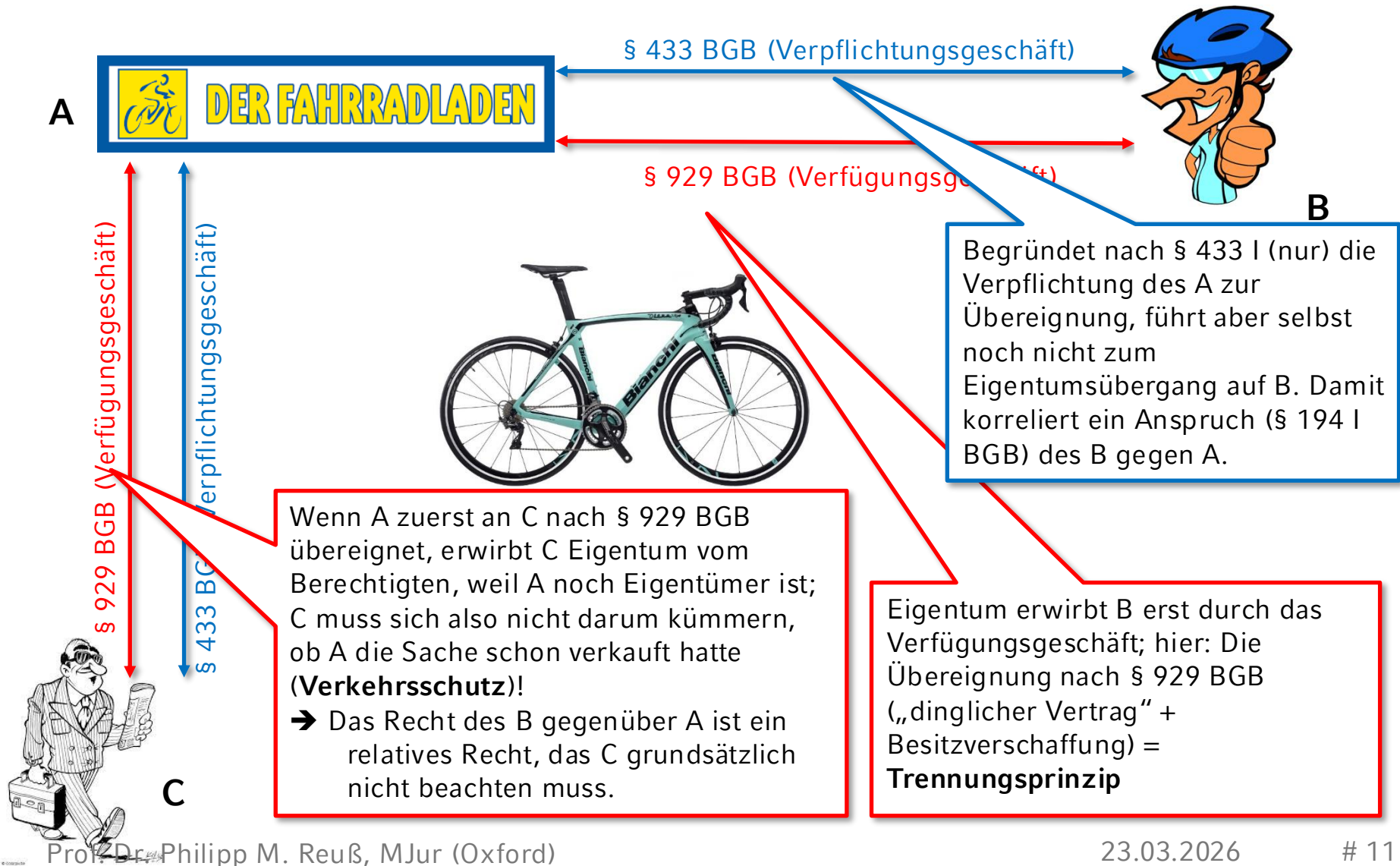
Art. 1583 franz. Code civil

Elle (= la vente) est parfaite entre les parties, et la propriété est acquise de plein droit à l'acheteur à l'égard du vendeur, dès qu'on est convenu de la chose et du prix, quoique la chose n'ait pas encore été livrée ni le prix payé.

# Trennungs- und Abstraktionsprinzip (2)

- Konsequenzen des Trennungsprinzips
  - Verpflichtung setzt keine Verfügungsmacht voraus
    - d.h. Verkauf einer fremden oder (noch) nicht existenten Sache, Doppelverkauf einer Sache etc. sind wirksam.
  - Das Prioritätsprinzip gilt nur bei der Verfügung (= Eigentum kann man [als Berechtigter] nur ein Mal übertragen!)
    - Zweck: Verkehrsschutz!
    - Dritte müssen sich nicht um schuldrechtliche Verpflichtungen des Vertragspartners kümmern (Relativität des Schuldrechts), sondern nur darum, ob dieser Eigentümer ist.

# Trennungs- und Abstraktionsprinzip (3)

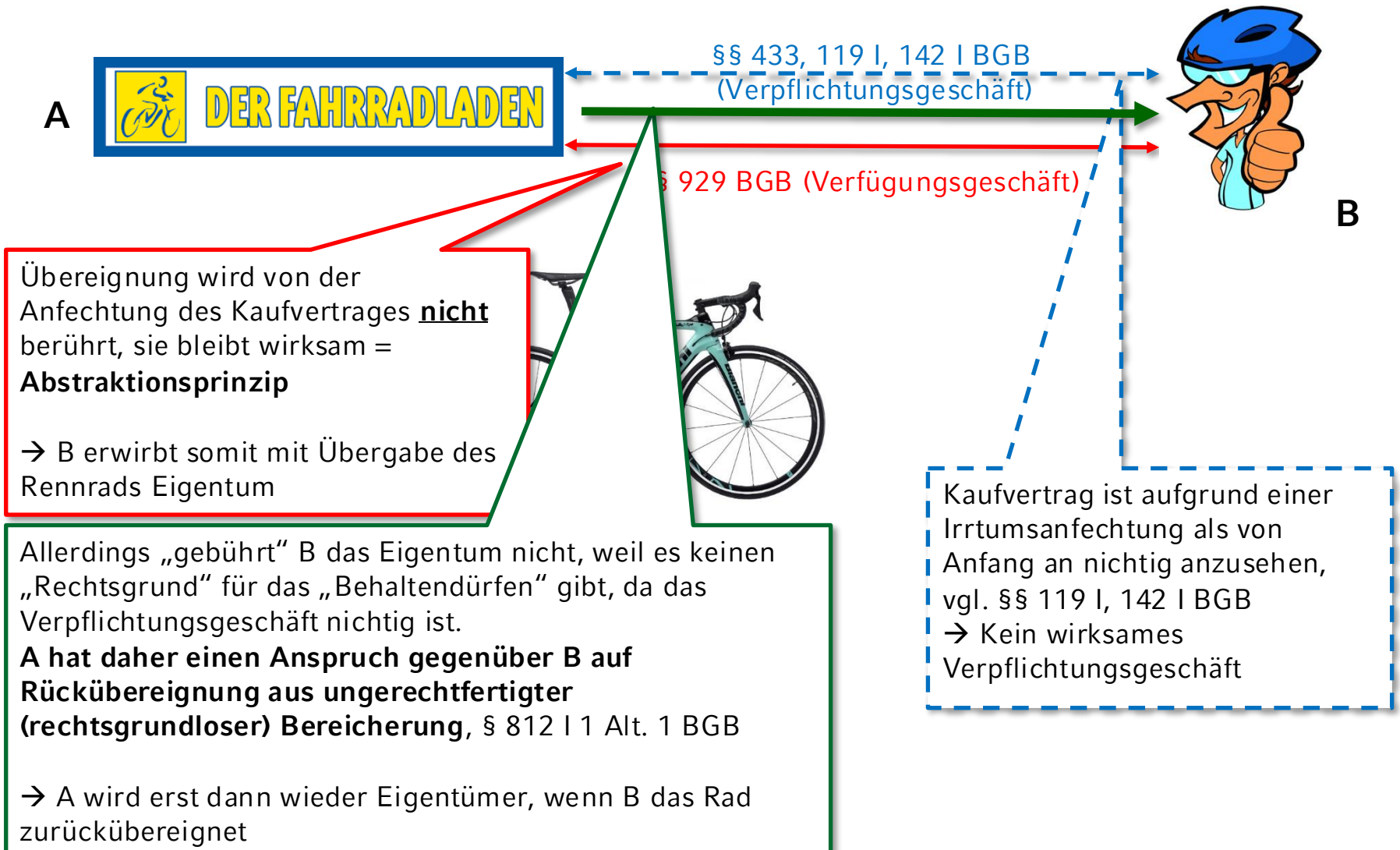


# Trennungs- und Abstraktionsprinzip (4)

## ■ Abstraktionsprinzip

- Baut auf dem Trennungsprinzip auf
- Wirksamkeit von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft ist grds. unabhängig voneinander (abstrakt)
  - Schicksal des Verpflichtungsgeschäfts wird vom Verfügungsgeschäft grds. nicht geteilt!
  - Die Unwirksamkeit eines Verpflichtungsgeschäfts lässt daher die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts grundsätzlich unberührt!
  - **Ausnahme: Sonderkonstellation Doppelmangel** (Unwirksamkeitsgrund haftet beiden Geschäften an, dazu gleich)
- Beispiel
  - Übereignung aufgrund unwirksamen Kaufvertrags ist, wenn die Voraussetzungen des § 929 vorliegen, wirksam!
- Grund: **Verkehrsschutz!**

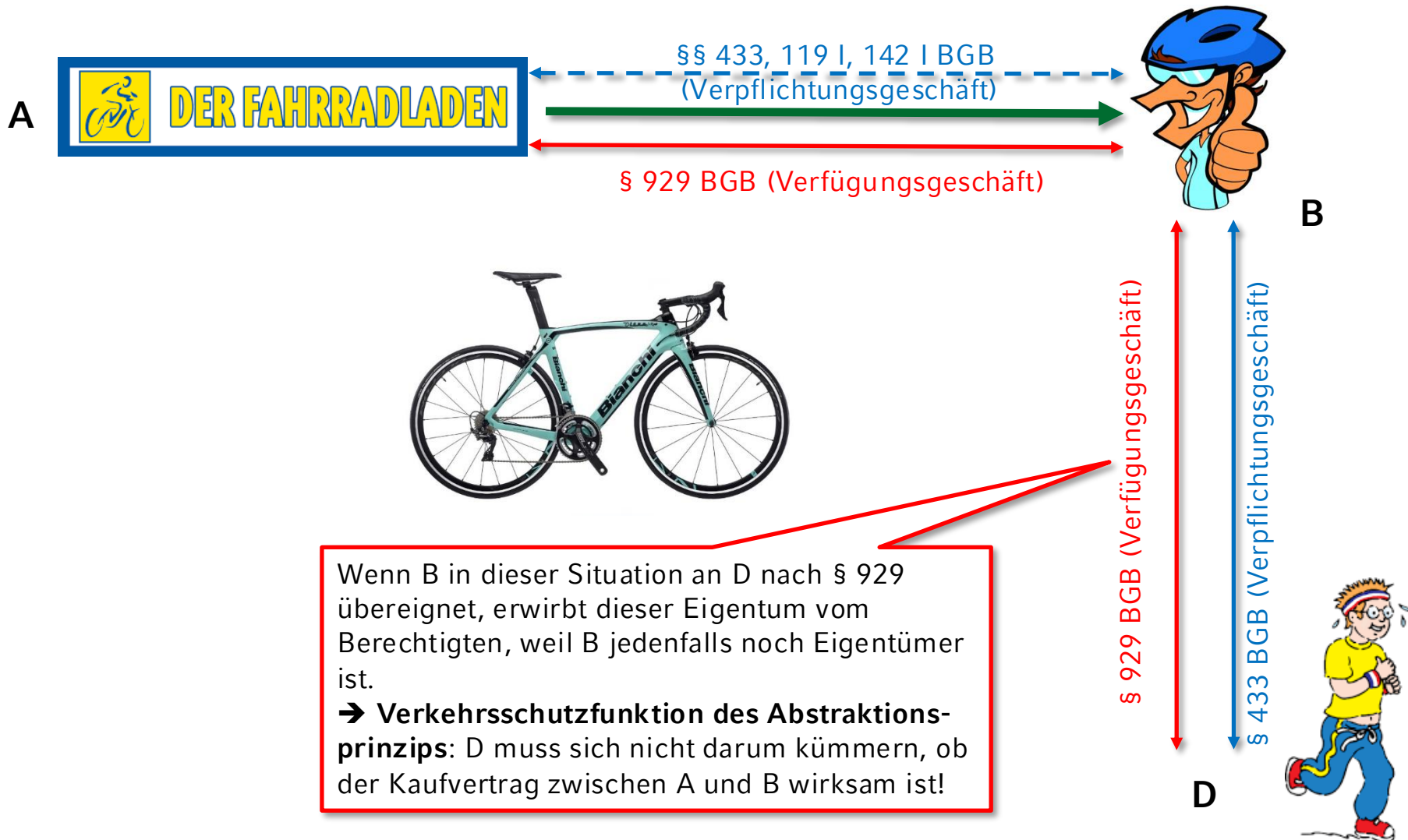
# Trennungs- und Abstraktionsprinzip (5)



## Trennungs- und Abstraktionsprinzip (6)

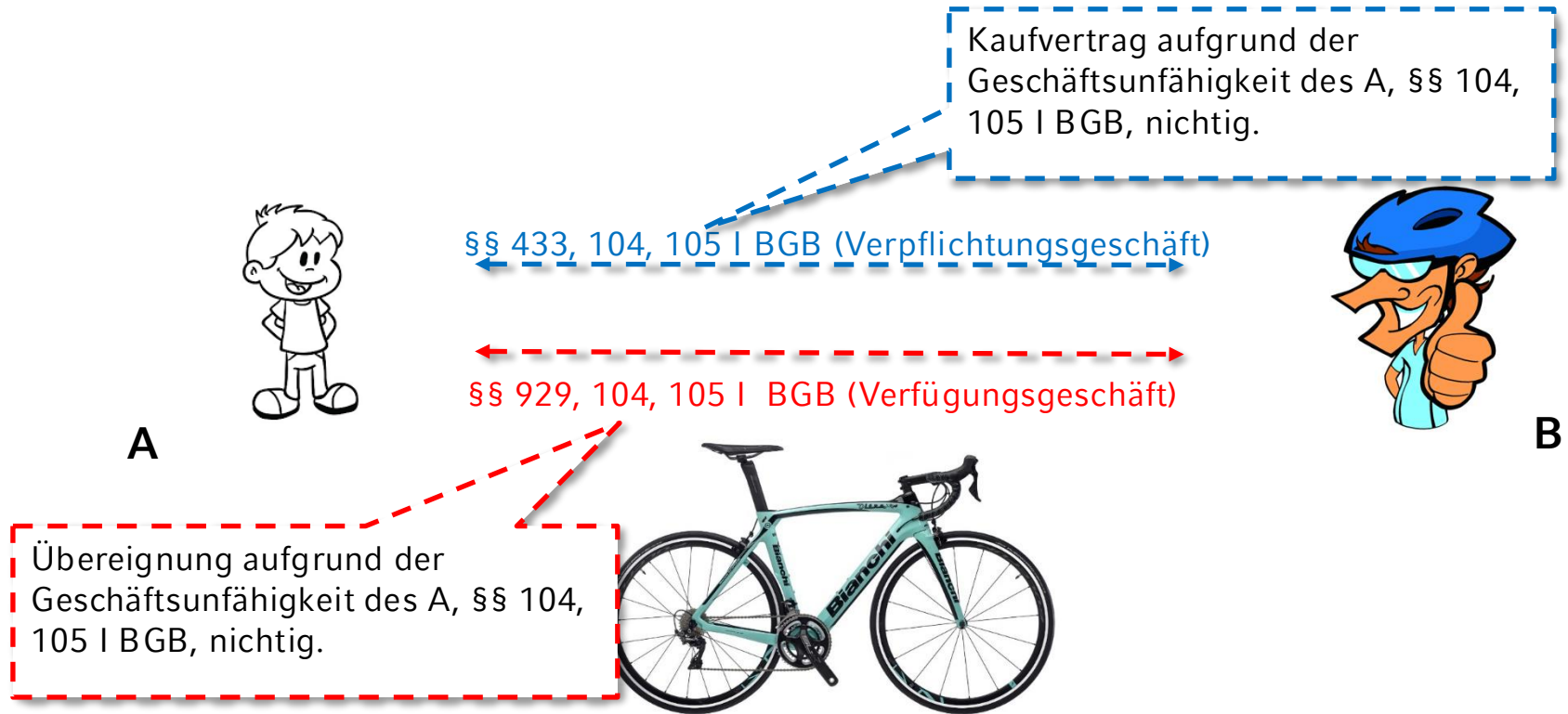


# Trennungs- und Abstraktionsprinzip (7)



# Trennungs- und Abstraktionsprinzip (8)

## Doppelmangel



# Zusammenfassung

- Formen privatrechtlichen Handelns
  - Willenserklärung
  - Rechtsgeschäft
  - Vertrag
- Abgrenzungen
  - Realakt
  - Geschäftsähnliche Handlung
  - Gefälligkeit
- Einteilung von Rechtsgeschäften
- Abstraktions- und Trennungsprinzip



Chuck Norris kann auch nach Paragraph 433 BGB Eigentum übertragen

Startseite

Info

Fotos

**Beiträge**

Community

Seiteninfos & Werbung

Seite erstellen

Gefällt mir Teilen Änderungen vorschlagen ...

Nachricht senden

 **Chuck Norris kann auch nach Paragraph 433 BGB Eigentum übertragen** hat sein/ihr Titelbild aktualisiert.  
10. Mai 2012 · 



Gefällt mir Kommentieren Teilen

 **Chuck Norris kann auch nach Paragraph 433 BGB Eigentum übertragen**  
24. April 2011 · 

Frohe Ostern!

Gefällt mir Kommentieren Teilen

 **Chuck Norris kann auch nach Paragraph 433 BGB Eigentum übertragen**  
1. Oktober 2010 · 

... WICHTIGER HINWEIS FÜR ALLE ERSTSEMESTER: Das kann wirklich NUR Chuck Norris!

Gefällt mir Kommentieren Teilen

Suche nach Beiträgen auf dieser Seite

Besucherbeiträge >

 **Peter Hense**  
15. März 2013 um 07:15 · 

Entweder nur "übereignen" oder "Eigentum übertragen", was meint ihr?

1

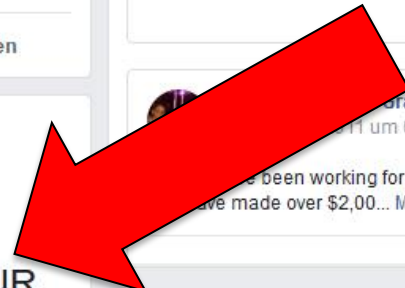
 **Zarko Pesic**  
14. August 2012 um 09:10 · 

Svidjamise kao glumac, obozavam njegove filmove

 **facioza**  
11. August 2012 um 02:06 · 

I've been working for a month at home and have made over \$2,00... Mehr anzeigen

Seiten > Person des öffentlichen Lebens > Chuck Norris kann auch nach Paragraph 433 BGB Eigentum übertragen > Beiträge



# Üben Sie das Erlernte auf FALLi

FALLi

02



**BGB - AT**

**FALL 02**

**Maßstab 1:87 - Fortsetzung**



**Fallbeschreibung:**

Die Fortsetzung behandelt Probleme bei Verfügungsgeschäften und deren Rückabwicklung.



#ebv

#kondition

vor 8 Monaten

Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-02>